Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend das Begnadigungsgesuch des Friedrich Moser, von Biglen, wohnhaft in Lyß.

(Vom 29. November 1898.)

Tit.

Friedrich Moser, gewesener Weinreisender in Lyß, wurde vom Richteramt Nidau unterm 8. Juni 1897 zu einer Geldbuße von Fr. 20 nebst Kosten verurteilt, weil er zugestandenermaßen bei Privaten Bestellungen auf Wein aufgesucht hatte, obwohl er nur im Besitze einer Gratisausweiskarte war, die ihn gemäß Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden, vom 24. Juni 1892 (A. S. n. F. XIII, 43), nur berechtigte, in Verkehr mit Geschäftsleuten zu treten, die den betreffenden Handelsartikel wiederverkaufen oder in ihrem Gewerbe verwenden.

Gegen dieses Urteil appellierte die Staatsanwaltschaft an die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern, welche den Appellaten am 4. September 1897, in Abänderung des erstinstanzlichen Urteiles und in Anwendung der Art. 2, 4 und 8, litt. *c*, sowie Absatz 2 des citierten Bundesgesetzes, zu einer Geldbuße von Fr. 100, für den Fall der Unerhältlichkeit umgewandelt in 20 Tage Gefängnis, und zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 32. 50 verurteilte.

Nachdem der Verurteilte, laut Bescheinigung des Regierungsstatthalteramtes Nidau, an jener Buße Fr. 45 bezahlt hat, stellt er mit Zuschrift vom 26. August d. Js. durch Vermittlung des

Regierungsrates des Kantons Bern das Gesuch um Erlaß des Restes der Buße, behauptend, daß er mittellos und nicht im stande sei, den ganzen Betrag zu erlegen.

Mit Schreiben vom 15. und 26. Oktober d. Js. ersuchten wir den Regierungsrat des Kantons Bern um Erhebung eines Vermögens-, beziehungsweise Armutszeugnisses und, mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 8, Absatz 2 des erwähnten Bundesgesetzes über die Umwandlung nicht erhältlicher Bußen in Gefängnis, eines ärztlichen Zeugnisses über den körperlichen Zustand des Verurteilten.

Vom Gemeinderat in Lyß wird nun bezeugt, daß Petent kein Vermögen besitze, und sein Verdienst infolge körperlicher Schwäche zum Unterhalte seiner Familie nicht hinreichend sei, so daß seine Kinder schon seit längerer Zeit für den Mietzins seiner Wohnung aufzukommen hätten.

In dem ärztlichen Zeugnis über den körperlichen Befund des Petenten kommt der begutachtende Arzt zu dem Schlusse, daß von einer Gefängnisstrafe aus Gesundheitsrücksichten Umgang genommen werden sollte.

Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, dem Gesuchsteller den Rest der ihm durch das Urteil der Polizeikammer des Kantons Bern vom 4. September 1897 auferlegten Geldbuße von Fr. 100 in Gnaden zu erlassen.

Genehmigen Sie, Tit., auch bei diesem Anlasse die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 29. November 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend das Begnadigungsgesuch des Friedrich Moser, von Biglen, wohnhaft in Lyß. (Vom 29. November 1898.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1898
Band Volume Volume	5
Heft Cahier Numero	50
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	30.11.1898
Seite Page Pagina	306-307
Ref. No	10 018 557

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.